

Satzung der Stadt Dinslaken für öffentliche Spielplätze ¹⁾

Der Rat der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 25.02.1992 aufgrund der §§ 4 und 18 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 GV NW S. 141 - folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Öffentliche Einrichtungen**

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Kinderspielplätze und Ballspielplätze. Die Stadt Dinslaken betreibt Kinderspielplätze und Ballspielplätze als öffentliche Einrichtungen.

§ 2**Zweck**

Kinder brauchen Zeit, Raum, Gegenstände und Partner zum Spielen. Durch die fortschreitende Wohnbebauung und Verkehrsführung in Städten, wurde der natürliche Spiel- und Erfahrungsraum der Kinder stark eingeengt.

Kinderspielplätze und Ballspielplätze dienen dazu, in Ergänzung zu natürlichen Spielflächen, Kindern die für sie so wichtigen Entfaltungsmöglichkeiten zum Spielen zu geben.

Es ist Aufgabe der Kommunen Spielräume für Kinder zu schaffen und zu unterhalten.

Kinderspielplätze sollen Kindern Gelegenheit geben, sich spielend mit ihrer Umwelt auseinander zusetzen und durch aktives Verhalten vielfältige Erfahrungen zu sammeln. Um den Bedürfnissen von Kindern gerecht zu werden, benötigt der Spielplatz neben einer entsprechenden Gestaltung und Spielplatzausstattung auch Erwachsene, die diese Bedürfnisse ernst nehmen und Verständnis für spielende Kinder aufbringen. Eltern, Spielplatzanwohner und andere Erwachsene sind daher gefordert, mit dafür zu sorgen, dass der Spielbetrieb der Kinder nicht durch Zerstörung der Spielplatzausstattung, Verschmutzung des Sandes, Lagerung von Abfällen, Parken von Kraftfahrzeugen oder andere missbräuchliche Nutzungen eingeschränkt wird.

§ 3**Zugang**

Kinderspielplätze dürfen von Kindern bis zu 14 Jahren täglich bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 20.00 Uhr, genutzt werden.

Neben Kindern dürfen auch Jugendliche und Erwachsene Kinderspielplätze betreten und nutzen, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck dieser Satzung zuwiderläuft.

Ballspielplätze dürfen von Kindern und Jugendlichen genutzt werden und zwar täglich von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Die Benutzungszeiten sind an den Ballspielplätzen bekannt zu geben.

§ 4

Benutzung der Kinderspielplätze und Ballspielplätze

Auf Kinderspielplätzen und Ballspielplätzen sind nur Verhaltensweisen erlaubt, die der Zweckbestimmung dieser Anlagen nicht entgegenstehen.

Insbesondere sind nicht gestattet:

- a) das Mitführen von Hunden
- b) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen
- c) die Beschädigung von Spielgeräten und anderen Ausstattungen
- d) die Benutzung von Kinderspielgeräten durch Jugendliche und Erwachsene
- e) das Entzünden offener Feuer
- f) Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen
- g) das Zelten und Nächtigen
- h) die Benutzung von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten
- i) die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigungen jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Flaschen und Zigarettenresten
- j) der Konsum alkoholischer Getränke
- k) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht als Ausnahme im Sinne des § 7 dieser Satzung genehmigt sind.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 4 Abs. 2 der GO NW handelt, wer die in § 4 dieser Satzung bezeichneten "nicht gestatteten Verhaltensweisen" begeht.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 511,00 € geahndet werden. Darüber hinaus kann der Verursacher schadensersatzpflichtig gemacht werden, z. B. bei Beschädigung von Spielgeräten, Verunreinigung des Sandes.

§ 6

Ausschluss

Außerdem kann die Bürgermeisterin bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung einen Ausschluss von der Benutzung der Kinderspielplätze und Ballspielplätze aussprechen.

§ 7

Ausnahmen

Der Stadtdirektor kann in begründeten Einzelfällen Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung der Kinderspielplätze und Ballspielplätze festlegen sowie auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 4 dieser Satzung zulassen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.